

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BOCKENAU

FÜR DAS TEILGEBIET "IN DER NUSSBACH" FLUR 12 M. 1 : 1000

1. ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466). Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.S.365). Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S.58). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl.I S.2081). § 17 des Landespflegegesetzes (LPGfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1990 (GVBl. S.280). § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen durch Luftverschmutzung (LuftSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl.I S.880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl.I S.930). § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl.I S.205).

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB
§ 1 (2) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 2 BauGB
§ 16 BauNVO

Sondergebiet (SO) § 10 BauNVO
"Campingplatz"

Zahl der Vollgeschosse : 1

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des falsoseitig freistehenden Kellergeschosses vorgenommen werden, sofern sich diese Bausweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, gem. § 31 (1) BauGB in Verbindung BauNVO im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.

2. Das Sondergebiet (SO) "Campingplatz" mit den dazugehörigen zweckgebundenen baulichen Anlagen und Einrichtungen dient der Erholung. Die im Planbereich eingezeichneten überbaubaren Grünflächen sind durch Anpassung des Nutzungsmaßes diesen Flächen zufolge aus der zur Versorgung dieses Gebietes notwendigen Gebäude errichtet werden, wie Empfangs- und Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für den Betreiber, Ferienwohnung, Sanitärsgebäude, Freizeiträume, Verkauf, Restaurant, Kiosk, Nebengebäude u. Service-Station. Auf dem mit dem Symbol "S" gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind nur Sanitärbauten zulässig.

3. Das Plangebiet ist noch Art der Nutzung in folgende ordnungsberiche unterteilt :

Ordnungsbereich 1 - Dauercampen

Zulässig ist das Aufstellen oder Errichten und vorübergehende Bewohnen von nicht jederzeit ortswidrig aufgestellten Wohnwagen (gemäß § 1 Abs.4 Ziff. 3 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze).

Ordnungsbereich 2 - Durchgangscampen

Zulässig ist das Aufstellen oder Errichten und vorübergehende Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten (gemäß § 1 (1) Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze).

Wochenendhäuser gemäß § 1 (4) Ziffer 1 der Camping- und Wochenendplatz-verordnung sind in Geltungsbereich nicht zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 und § 9 (1) 2a BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Besucherparkplatz), sowie des Anschlusses des Campingplatzes an die Verkehrsflächen (L 108). Die Flächen für das Parken von Fahrzeugen sind mit einem wasserdrücklichen Belag, sorgfältig gebundene Decke oder Schottersteinen herzustellen (Besucherparkplatz und Stellplätze).

5. Flächen mit Geh-Fahr- und Leitungsrichten (§ 9 (1) 21 BauGB)

Der zur inneren Erschließung des Campingplatzes erforderliche Wirtschaftsweg (Parz.39) ist mit einem Geh- und Fahrrichter zugunsten der Campingplatzbenutzer und einem Leitungsrichter zugunsten des Campingplatzbetreibers und der Versorgungsstraße zu beladen. Zur Sicherung des Brondschildes ist der Bereich der Leitplancke mit einem Geh-Fahr- und Leitungsrichter zugunsten der Orts- u. Verbundsgemeinde zu beladen.

6. Höhenlage der Baukörper (§ 9 (2) BauGB)

Die Baukörper der zweckgebundenen baulichen Anlagen dürfen bergseits mit ihrer Erdgeschoss-Fußbodenfläche höchstens 0,50 m über natürlichem angrenzendem Gelände liegen. Die bestufigen Standplatzflächen für die Aufstellung der Wohnwagen dürfen nicht mehr als 15 cm über dem angrenzende natürliche Gelände hinausragen.

7. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO)

a) Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung :
Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer auszubilden.
Die Dachneigung muss bei der Gebäudeform 15° - 25° betragen.
Doppel- (Knieblock) und Dachgauben sind unzulässig.
Die Dacheindeckung ist nur mit dunklen, schieferforbenden Materialien zulässig.

b) Äußerer Gestaltung baulicher Anlagen :
Zur Gestaltung der Außenfassaden sind nur natürliche und ortstypische Materialien wie glatte Natur- und Fertigsteinmauerwerk, Holz etc. zu verwenden. Blöcke, Blöcken und Blocksteinmauerwerke, großflächige Elemente sowie griffl- bzw. Farben sind unzulässig.

c) Gestaltung von Wegen, Standplätzen und Einriedigungen :
Wege zur inneren Erschließung des Campingplatzgelände sind in sandgebundener Decke oder als Schotterrasen zu befestigen.
Die Standplätze sind durch Grasensoil einzurütteln oder als Schotterrasen herzustellen.
Einrichtungen der Standplätze sind nur als ungeschnittenen Hecken aus heimischen und standortgerechten Laubholzarten zulässig.

d) Gestaltung von Nebenanlagen und Grillplätzen :
Bestiegliche Sitzbänke, Mauern, Treppen, Sichtschutzwände, Grillplätze, Grillstellen, Antennenanlagen usw. bis zu 1,50 m Höhe, Grabenabläufe und Pflanzbeete sind außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig.
Ortsfeste Grillplätze sind nur als genügend Platzstellen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

AUSARBEITUNG UND ZIEHUNG

DIPLO-ING HERMANN BICKMANN

LANDSCHAFTSARCHITEKT MdAK

Zum Hasselberg 3

55585 Norheim/Nahe

Tel. 0671-33043

Telefax 0671-46020

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister